

Bekanntmachung der Genehmigung

der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großweil für die Gebiete „Nördlich des Kindergartens“ und „Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße“

Mit Bescheid vom 04.04.2023 Nr. 31-6100 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großweil für das o. g. Gebiet genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und im Rathaus Großweil, Kocheler Straße 2, 82439 Großweil zu den Amtsstunden am Montagnachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

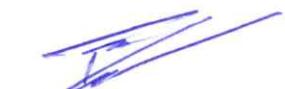
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Großweil, den 13.04.2023

Gemeinde Großweil


Frank Bauer
Erster Bürgermeister

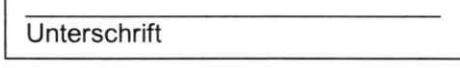


Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Großweil

am: 13.04.2023
abzunehmen am: 02.05.2023

abgenommen am:

Großweil, den 02.05.2023
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
i. A.



Bekanntmachung

über die Rechtswirksamkeit der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Großweil hat am 06.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet

„Erweiterung Kindergarten“

als **Satzung** beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Satzung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Plan liegt dazu ab diesem Tage in der

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie im Rathaus Großweil, Kocheler Straße 2, 82439 Großweil zu den Amtsstunden am Montagnachmittag vom 14:00 bis 17:00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großweil, 13.04.2023

Gemeinde Großweil



Frank Bauer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Großweil

am: 13.04.2023
abzunehmen am: 02.05.2023

abgenommen am:

Großweil, den 02.05.2023
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
i. A.

Unterschrift

Lageplan vom 06.02.2023

